

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

67.

Geschehen Detmold am Landtage den 18ten October 1849.
Morgens 11 Uhr.

Gegenwärtig außer v. Stietencron sämtliche Abgeordnete; aus Fürstlicher Regierung die Herren Geheime Regierungsrath Piderit und Regierungsrath Meyer.

Nach Eröffnung der Sitzung nahm Herr Geheime Regierungsrath Piderit das Wort zur Beantwortung der Interpellation des Abg. Meyer, das Recht des Landtags zur Besetzung des Generalhofgerichts betr., und erklärte:

„Ich habe darauf Namens der Regierung zu erwidern:

zu 1) der Landtag ist niemals von der Regierung zur Bescheidung des Generalhofgerichts aufgefordert worden, und hat dazu eine Veranlassung auch jetzt überall nicht vorgelegen. Das verfassungsmäßige Recht der Ritterschaft so wie der Städte, einen Assessor des Generalhofgerichts zu ernennen, war facultativ; es war mithin ihre Sache, bei einer eingetretenen Vacanz einen geeigneten Candidaten in Vorschlag zu bringen, welcher, wenn sich sonst kein Anstand ergab, Landesherrlich bestätigt und sodann am Generalhofgerichte eidlich verpflichtet wurde.

Der letzte städtische Assessor war der Syndicus Nunnenberg hieselbst, welcher im Monat Februar v. J. dieses sein Amt niederlegte, wovon damals dem Ausschuss-Deputirten des zweiten Standes Nachricht gegeben ist. Ob die Städte noch jetzt unter den veränderten Verhältnissen von ihrem verfassungsmäßigen Rechte Gebrauch machen wollen oder nicht, kann der Regierung gleichgültig sein. Im bejahenden Falle haben sie einen geeigneten Candidaten in Vorschlag zu bringen und wird darauf das Geeignete verfügt werden.

Zu 2) Der Herr Gutsbesitzer von Stietencron ist im Jahre 1846 als ritterschaftlicher Assessor des Generalhofgerichts präsentirt, von des Fürsten

sten Durchlaucht bestätigt und sodann in Eid und Pflicht genommen. Derselbe ist seit jener Zeit ordentliches Mitglied des Generalhofgerichts und bedurfte keiner besonderen Legitimation um an der letzten Sitzung desselben Theil zu nehmen."

Es wurde hierauf das Protocoll der vorigen Sitzung vorgelesen und genehmigt und sodann zur Tagesordnung übergegangen.

Abg. Schierenberg erklärte, der Bericht der Commission für Ablösung der Hufeservituten und Gemeinheitstheilungen über seinen die SS. 27 und 29 des bezüglichen Gesetzes betreffenden Antrag könne heute noch nicht erstattet werden, da ein Mitglied der Commission durch Krankheit verhindert gewesen, an den Sitzungen Theil zu nehmen.

Abg. Althof berichtete hierauf Namens der Petitions-Commission. Es wurden demgemäß verwiesen:

- 1) die Petition des Zuchtknechts Jasper, wegen Pension, an die Commission für Prüfung der Erigenz für das Zuchthaus;
- 2) die Petition des Stadtverordneten-Collegiums zu Lemgo, die Gemeindeverfassung betr., an die Verfassungs-Commission;
- 3) die von Lemgo durch die Post ohne Unterschrift eingegangene, die Amtsmusiken betr. Petition an die Gewerbecommission;
- 4) an die sogenannte Schütz-Commission:
 - a. die Petition von Meiercord und Genossen zu Kriegerheide, Ueberlassung von Länderei betr.;
 - b. die Petition des r. Perezovski zu Schötmar, denselben Gegenstand betr.;
 - c. die Petition der Stättebesitzer und Einlieger zu Schlangen, denselben Gegenstand betr.;
- 5) als erledigt ist zu reponiren die Petition des Stadtverordneten-Collegium zu Lemgo, die auf die Stadtcasse angewiesenen Kosten der commissarischen Untersuchung des Stadthaushalts r. betreffend.

Als auf den Gegenstand der heutigen Tagesordnung sich beziehend wurden die in der Petition des Donoper Vereins, die Stellung der Kirche zur Schule betreffend, enthaltenen Anträge verlesen.

Es wurde hierauf zur Berathung des Gesetzentwurfs über das Volksschulwesen übergegangen.

Der Vorsitzende, Präsident v. Cölln, erklärte, er sei im Uebrigen mit der Mehrheit der Commission einverstanden, nur zu S. 38 werde er einen von deren Beschlüsse abweichenden Antrag stellen und sich bei Berathung jenes S. das Wort erbitten, jener Antrag sei folgender:

Haupt-

Hauptantrag:

Zu dem zweiten Absätze des §. 38 im Regierungsentwurfe werde hinzugefügt: „das Nähere in dieser Beziehung wird eintretenden Falls durch ein Gesetz bestimmt.“

Eventueller Antrag:

Zu dem zweiten Absätze des §. 38 im Regierungsentwurfe werde hinzugefügt:

„Zu diesem Amte können nur theoretisch und praktisch gebildete Sachkundige erwählt werden; die Wahl geschieht unter Mitwirkung der Volksschullehrer. Das nähere über die Wahl, den Geschäftskreis und das Dienst-einkommen der Schulinspectoren soll durch ein Gesetz festgestellt werden.“

Abg. Petri II. stellte sodann den präjudiciellen Antrag:

„der Landtag wolle beschließen, daß das Schulgesetz, wie es aus zweiter Lesung hervorgehen wird, nicht als solches zu publiciren, sondern durch Fürstliche Regierung der obersten Kirchenbehörde mitzutheilen sei, um mit dieser eine Vereinbarung über das gemeinschaftliche Werk zu erzielen.“

Der Staat habe zwar ein Recht dazu und könne veranlaßt sein, Volksschulen zu gründen; die Lippische Volksschule sei aber eine Tochter der Kirche und es handle sich hier nicht um Gründung neuer Volksschulen, sondern um eine neue Organisation der vorhandenen, eine Vereinbarung mit der bisher betheiligten Kirche sei deshalb erforderlich.

Abg. Petri I.: er halte den Antrag für unzulässig; Regierung und Landtag bildeten die gesetzgebende Gewalt; eine Pactirung mit der Kirche sei daher den bestehenden Verhältnissen nicht angemessen.

Abg. Hagemann sprach sich gleichfalls dahin aus, daß hier nur eine Aufgabe der Gesetzgebung vorliege.

Abg. Hausmann: in den Ausführungsbestimmungen zu den Grundrechten sei die Durchführung der Trennung der Schule von der Kirche allein den Landesgesetzgebungen überwiesen.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit: bei uns sei die Kirche keine selbstberechtigte Autorität, wie etwa die katholische Kirche, der Landesherr sei zugleich Oberhaupt der Kirche (summus episcopus) und die Kirche habe sich der Landesgesetzgebung unterzuordnen.

Abg. Wesel: der Landtag habe wol gesetzgebende Gewalt, aber nicht in kirchlichen Dingen; der Staat habe die Obergewalt über die Schule, aber nicht in religiöser Beziehung; sollten die Schulen bloß Staatsanstalten sein, so müsse der Religionsunterricht davon getrennt werden, wo nicht, so müßten die Vertreter der Kirche als solche beim Schulwesen betheiligt sein,

sein, sie könnten nicht Diener eines bekenntnißlosen Staates sein; er sei daher für den Antrag.

Abg. Bornemeyer beantragte, über den Antrag des Abg. Petri II. zur Tagesordnung überzugehen.

Abg. Tappe: der Antrag sei ihm ein Zeichen hierarchischen Strebens; es sei doch jedenfalls erst abzuwarten, in wiefern die Forderungen der Kirche bei Feststellung des Gesetzes berücksichtigt würden, ehe ein solcher Antrag gestellt werden könne.

Abg. Petri II.: die Erklärung des Herrn Regierungscommissars sei ihm sehr befremdend gewesen, deren Widerlegung werde aber zu weit führen; er wolle nur wiederholen, daß es sich hier um eine neue Ordnung eines Vorhandenen, nicht um eine neue Schöpfung handle; was das Äußere anbetreffe, so stelle sich die Verbindung der Kirche und der Schule in den Küster- und Kantorstellen klar dar — wolle man diese der Gefahr aussetzen, die Unterstützung aus Kirchenmitteln zu verlieren?; was die Verbindung rücksichtlich des Innern betreffe so liege, wie die Petition des Donoper Vereins nachgewiesen, die Verletzung dieser in jedem S. des Gesetzes vor.

Abg. Hausmann: die Kirche sei durch die Grundrechte vom Staate getrennt, also das Staatsoberhaupt nicht mehr summus episcopus; die Schule aber gehöre ganz dem Staate an und außer in Glaubenssachen habe die Kirche sich der Gesetzgebung unterzuordnen.

Abg. Wesel: der Staat dürfe der Kirche nicht nehmen, was ihr gebühre, er solle sie nicht zwingen, ihre eigenen Schulen zu stiften und sich ganz von der Volksschule zu trennen; die Folge würde sein, daß sie auch die Gehalte der Küster und Kantoren einziehen müßten, welche etwa $\frac{1}{5}$ der Gehalte der Volksschullehrer betrügen.

Abg. Stückmann war für den Antrag; man solle ja nicht glauben, daß es den Aeltern im Lande gleichgültig sei, ob ihre Kinder religiös erzogen würden oder nicht, und das hänge wesentlich davon ab, ob man der Kirche noch eine Betheiligung an der Volksschule zustehen oder nicht.

Abg. Leizmann: die Schule sei keine Tochter der Kirche, einzelne Schulen wol, nicht aber die städtische Bürgerschule, welche von der Gemeinde begründet worden; das Vermögen der Schule sei zwar auf religiösem Grunde entsprungen durch Stiftungen, diese seien aber für Kirche, Schule und Bedürftige, Arme und Kranke, gemeinsame gewesen, und die Kirche werde nicht nachweisen können, was ihr vorzugsweise gebühre; aus den von den Vorrednern schon angeführten Gründen sei er für den Antrag des Abg. Bornemeyer.

Da dieser einer Ablehnung des Antrags des Abg. Petri II. gleichkam,
so

so wurde der letztere, dem Antrage von 5 Abgeordneten gemäß, zur namentlichen Abstimmung gebracht. Für denselben stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Petri II., Wesel, Stuckmann —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Hagemann, Schütz, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, Hildebrand, Schierenberg, Hausmann, König, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Klocke —

derselbe war also mit 21 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

§. 1 wurde hierauf ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 2 beantragte Abg. Wesel die Wiederannahme des Regierungsentwurfs mit dem Zusatz: „mit gesetzlicher Bethheiligung der Kirche,“ denn er wünsche, daß der Geistliche als solcher Mitglied der Oberschulbehörde zc. sei.

Abg. Kulemann: er wünsche, daß das nicht geschehe, sonst werde den jüdischen Geistlichen dasselbe Recht vindicirt werden müssen, da sie im Staate gleichberechtigt seien.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit: alle Schulgesetze, welche ihm bis jetzt bekannt geworden, erklärten die Schulen für Gemeindeanstalten; damit sei nicht ausgeschlossen, daß sie Staatsanstalten seien, sie wären es aber nur mittelbar, wie in vielen anderen Verhältnissen andere Anstalten.

Abg. Hausmann: er empfehle das Minoritätserachten, weil der Inhalt des Gesetzes doch dem Staate das Uebergewicht einräume und auch der Staat vorzugsweise das Schulwesen in die Hand nehmen müsse, da er mit Verwendung der Staatsmittel die Ungleichheit der Kräfte der Gemeinden beseitigen und mehr als diese für eine gleichmäßige Bildung thun könne.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit: er glaube nicht, daß der Staat besser im Stande sei, für die Schule zu sorgen, als die Gemeinde; der Staat sei ein Ideal, er verwalte durch Centralbehörden; aber es seien auch kleinere Kreise erforderlich und von diesen die Gemeinde der wichtigste, die alle Verwaltung übernehmen müsse, welche der Staat irgend abgeben könne; die Bestreitung aller Bedürfnisse der Schule aus der Staatscasse werde auf diese eine drückende Last wälzen und viel theurer zu stehen kommen, weil dann überall die Ansprüche stiegen, während in der Gemeindeverwaltung weit mehr Deconomie herrsche.

Die Abg. Meyer und Tappe waren für das Minoritätserachten.

Abg. Hildebrand war für den Antrag der Majorität; es sei ebensowenig die unbedingte Machtvollkommenheit des Staats zu wünschen als die der Kirche, letztere aber müsse bloß geistiger Natur sein.

Abg.

Abg. Wesel verteidigte wiederholt seinen Antrag; in christlichen Schulen müsse die Kirche theilhaftig sein, sonst stehe sie schutzlos da, wenn die Kinder z. B. durch unchristliche Lehrer irregeleitet würden.

Abg. Leizmann: die Commission habe die allgemeine Fassung vorgeschlagen, weil die Schule dem Staate und der Gemeinde gemeinsam gehöre und das größere Gewicht weder auf den Staat noch auf die Gemeinde habe gelegt werden sollen; eventuell nehme er den Regierungsentwurf wieder auf; eine Theilhaftigkeit der Kirche sei im Entwurfe genugsam festgestellt, die Schule werde eine christliche bleiben, denn auch die Mitglieder des Schulvorstandes außer dem Geistlichen seien Christen.

Abg. Tenge: er sei gegen das Minoritätserachten, denn das alte Princip, das Regieren von oben herab, müsse zu einer größeren Selbstregierung der Gemeinden übergehen; da indeß früher die Bedürfnisse der Schule getheilt aus den Mitteln der Gemeinde, der Kirche, des Consistoriums und verschiedener Stiftungen bestritten seien, so müsse jetzt der Staat mit allgemeinen Mitteln eintreten, damit keine Prägravation einzelner Bezirke eintrete.

Abg. Petri II. war für den Wesel'schen Antrag; §. 2 sei nur eine Ueberschrift und müsse also vollständig sein; der Antrag sei nur eine Redactionsbemerkung und präjudicire dem Inhalte des Gesetzes nicht.

Abg. Petri I.: die Schulen müßten Gemeindeanstalten sein, sie dienten der Gemeinde und würden im Wesentlichen von derselben unterhalten; das liege auch im Interesse der Schule selbst, weil die Gemeinde dann bereiter zu Opfern sein werde, aber auch im Interesse der Gemeinde, weil diese erst dann Beruf habe, sich dafür zu interessiren; er beantrage daher die Annahme des Regierungsentwurfs.

Rücksichtlich des Minderheitserachtens des Abg. Hausmann wurde namentliche Abstimmung verlangt und stimmten für dasselbe, unter Vorbehalt der Abstimmung über den Antrag des Abg. Wesel, mit Ja die Abgeordneten:

Echterling, Tappe, Bornemeyer, Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemann —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Petri II., Wesel, Schüb, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Leizmann, Böhmer, Oberbracht, Hildebrand, Schierenberg, König, Hagemeister, Stückmann, Klocke —

dasselbe war also mit 16 gegen 8 Stimmen verworfen.

Das Majoritätserachten wurde hierauf in gewöhnlicher Abstimmung angenommen; der nach dem Antrage des Abg. Petri I. hinzuzufügende Zusatz sowie der Antrag des Abg. Wesel wurden abgelehnt.

Zu §. 3 bemerkte Herr Geheimer Regierungsrath Piderit: gerade wegen

gen der vorliegenden Bestimmung seien die Grundrechte vielfach angefochten; in dem sogen. Dreikönigs-Entwurfe sei nur den Unbemittelten Freiheit vom Schulgelde zugestanden; dieser Grundsatz sei auch richtiger, weil man dann nicht ohne Noth eine große Last dem Staate aufbürde, denn der Wohlhabendere zahle das Schulgeld gern, es sei ihm das sogar Ehrensache; auch lege man gewöhnlich nicht viel Werth auf Dinge, die man umsonst erhalte; indeß seien die Grundrechte einmal publicirt und jetzt ein anderer Grundsatz nicht gut anzunehmen.

Abg. Leizmann: in Mitteldeutschland, in Sachsen, seien die Schulen anderweit sehr gut fundirt, die Aeltern hätten dort ein lebhaftes Interesse für die Schulen, und doch sei dort erst in neuerer Zeit eine kleine Abgabe für Schulzwecke erhoben; das Schulgeld müsse aufgehoben werden, weil es im Interesse der Gesamtheit und namentlich der Reichen und Besitzenden liege, daß durch den Volksunterricht eine allgemeine sittliche Erziehung erreicht werde.

Abg. Wessel stellte den Antrag, daß S. 3 so gefaßt werde:

„Das Schulgeld wird in allen Schulbezirken, in denen es nicht bereits niedriger steht, auf 20 Sgr. herabgesetzt, für zwei Kinder einer Familie, welche zugleich die Schule besuchen auf 1 Rthl., für drei auf 1 Rthl. 5 Sgr., für vier und mehr auf 1 Rthl. 10 Sgr. und ist in die öffentlichen Cassen zu zahlen.

Unbemittelten wird freier Unterricht gewährt.

Die Entscheidung darüber, wer unbemittelt ist, steht dem Schulvorstande zu.“

Es sei ungerecht gewesen, daß früher der Lehrer oft $\frac{1}{5}$ der Kinder unentgeltlich habe unterrichten müssen; für manche Aeltern aber sehr hart, für viele Kinder zugleich das volle Schulgeld zu zahlen; so gut die Aeltern für Nahrung, Kleidung &c. ihrer Kinder zu sorgen hätten, so gut liege ihnen diese Sorge auch in geistiger Beziehung ob; die Grundrechte aber würden doch schwerlich zur Geltung kommen oder bestehen bleiben.

Abg. Meyer: S. 3, wie er im Entwurfe stehe, sei nur eine Consequenz des S. 2, wenn letzterer nach dem Minderheitsberichte angenommen werde, müßten aber die Schulen aus Gemeindemitteln unterhalten werden, so bringe dieser S. gar keine Erleichterung.

Abg. Petri II. war für den Antrag des Abg. Wessel; die Grundrechte könnten als Reichsgesetz nicht bindend sein, so lange die Voraussetzung, das im S. 1 der Reichsverfassung genannte deutsche Reich, nicht existire; die Centralgewalt sei auch nicht mehr vorhanden. Die Grundrechte seien also nur ein Landesgesetz, dessen Abänderung beantragt werden könne.

Abg. Hausmann beantragte jedoch: „der Antrag des Abg. Wessel werde,

werde, weil er eine Abänderung des §. 27 der Grundrechte bezwecke, als unzulässig verworfen" — welcher Antrag auch mit überwiegender Stimmenmehrheit angenommen wurde.

Die nächste Sitzung wurde sodann auf Morgen um 10 Uhr anberaumt und die Fortsetzung der heutigen Berathung auf die Tagesordnung gesetzt.

Schluß der Sitzung um 1 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

Hildebrand.

Ulrich.
